

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 1. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 (KWMBI. II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI. II S. 2396), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „als Vorsitzenden und“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Vorsitzende des Promotionsausschusses überträgt einem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.“
- b) Satz 7 wird gestrichen.

2. In § 6 Abs. 1 wird folgende Zeile angefügt:

„61. Didaktik der Informatik

EWF
x“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Ausnahmefällen anstelle der Hauptseminarscheine aus zwei weiteren Fächern gleichwertige Leistungsnachweise aus anderen Fächern anerkennen.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „im Benehmen mit dem nach § 5 Abs. 1 zuständigen Dekan“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss einzureichen.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.
- b) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Dieser“ durch die Worte „Der Vorsitzende des Promotionsausschusses“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen; der bisherige Satz 9 wird Satz 8.

7. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „zuständigen Dekan“ durch die Worte „Vorsitzenden der Prüfungskommission“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Dissertation muss als solche der Universität Erlangen-Nürnberg kenntlich gemacht sein. ²Vor der Veröffentlichung obliegt es dem Bewerber, die Dissertation den Gutachtern zur Überprüfung der Druckfertigkeit vorzulegen und ihr schriftliches Einverständnis mit der Veröffentlichung einzuholen. ³Nach Vorliegen der Erklärung der Gutachter erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis.“

9. Der III. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„III. Abschnitt: Graduiertenschule

§ 25

Aufgaben der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultäten I und II sowie der EWF dient der Förderung von Promovierenden, die den Grad eines Dr. phil. erwerben wollen, durch intensive wissenschaftliche und forschungspraktische Betreuung und durch disziplinären wie interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch.

(2) Die Graduiertenschule erfüllt ihre Aufgabe mit der Durchführung von Promotionsprogrammen.

§ 26

Leitung der Graduiertenschule

¹Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand geleitet. ²Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus dem um die Sprecher der Promotionsprogramme erweiterten Promotionsausschuss. ³Dem Vorstand der Graduiertenschule, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt, obliegt es, allgemeine Fragen der Graduiertenschule zu erörtern und ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen. ⁴Die Sprecher der Promotionsprogramme berichten dem Vorstand einmal pro Jahr über die Durchführung des Programms.

§ 27

Promotionsprogramme

(1) ¹Ein Promotionsprogramm steckt ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Forschungsfeld ab und definiert, durch welche Studien die Promovierenden, deren Dissertationsthemen in dieses Feld fallen, bei der Durchführung ihres Promotionsvorhabens gefördert und unterstützt werden. ²Jedes Promotionsprogramm ist so ausgelegt, dass das Promotionsstudium mit der Doktorarbeit in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann. ³Ein Promotionsprogramm soll Studien vorsehen, die über den Rahmen der einzelnen Dissertationsthemen hinausgehen.

(2) ¹Eine Liste der jeweils aktuellen Promotionsprogramme wird beim Vorstand der Graduiertenschule geführt und in geeigneter Weise veröffentlicht. ²Dasselbe gilt für die inhaltlichen Beschreibungen der Promotionsprogramme.

§ 28

Einrichtung, Trägerschaft und Beendigung von Promotionsprogrammen

¹Ein Promotionsprogramm muss von mindestens zwei Hochschullehrern getragen werden, die Promotionsberechtigung besitzen und in der Regel beide beamtet sind. ²Ein Promotionsprogramm muss beantragt werden und wird vom Promotionsausschuss genehmigt. ³Ein Promotionsprogramm endet, wenn durch Ausscheiden von Trägern das Programm nicht mehr durchgeführt werden kann, oder durch Beschluss der Träger des Programms oder bei Auslaufen einer externen Förderung (z.B. für Graduiertenkollegs). ⁴Für die dann noch nicht promovierten Absolventen des Programms sind Übergangsregelungen zu treffen. ⁵Bestehende oder neu eingerichtete Graduiertenkollegs und etablierte sowie neue Forschungszentren können als Promotionsprogramme der Graduiertenschule genehmigt und geführt werden.

§ 29

Durchführung der Promotionsprogramme und der Promotion

¹Die Durchführung der Promotionsprogramme obliegt den Trägern der Programme. ²Die Durchführung der Promotionen nach der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. obliegt dem Promotionsausschuss.

§ 30

Aufnahme in die Graduiertenschule

(1) ¹Wer die formalen Voraussetzungen für eine Promotion erfüllt, kann die Aufnahme in ein Promotionsprogramm beantragen. ²Über die Aufnahme entscheiden die Träger des betreffenden Promotionsprogramms (ggf. dessen Sprecher).

(2) ¹Die Stipendiaten eines Graduiertenkollegs sind in die Graduiertenschule aufgenommen, wenn das Kolleg als Promotionsprogramm anerkannt ist. ²Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Promotionsprogramme ist für die in dieses Programm aufgenommenen Promovierenden Pflicht.

(3) Eine Promotion zum Dr. phil. außerhalb der Graduiertenschule ist weiterhin möglich.“

10. Der bisherige III. Abschnitt erhält die Fassung: „IV. Abschnitt“

11. Der bisherige § 25 wird § 31.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 28. Juli 2006.

Erlangen, den 1. August 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2006.